

Nachträgliche Einzahlungen Säule 3a

Merkblatt

Ab dem Jahr 2025 besteht die Möglichkeit verpasste Einzahlungen aus einem früheren Jahr nachträglich auszugleichen. Dies gilt jedoch nur für Lücken, die ab dem 1.1.2025 entstanden sind.

Eine erste Nachzahlung ist daher erst ab dem Jahr 2026 möglich. Des Weiteren gibt es verschiedene Punkte zu beachten:

- Um einen Einkauf in die Säule 3a zu tätigen, muss man über ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen verfügen, sowohl im Jahr der Einzahlung als auch im Jahr, für das die nachträglichen Beiträge geleistet werden.
- Nachträgliche Einzahlungen sind auf die vergangenen 10 Jahre beschränkt und gelten für Jahre, in denen keine oder nicht vollständige Beiträge einbezahlt wurden.
- Eine Lückenschliessung ist bis zu maximal einem kleinen Säule 3a Beitrag pro Jahr beschränkt. Somit kann in einem Jahr maximal der ordentliche Beitrag und ein zusätzlicher kleiner Säule 3a Beitrag einbezahlt werden. Dies gilt auch für Versicherte ohne 2. Säule.
- Bevor eine rückwirkende Einzahlung erfolgen kann, muss im Einzahlungsjahr der gesamte Säule 3a Maximalbeitrag einbezahlt werden.
- Es kann nur einmal eine nachträgliche Einzahlung pro Lückenjahr getätigt werden. Es ist jedoch möglich, mehrere Lücken in verschiedenen Jahren im gleichen Jahr zu schliessen. Gesamthaft darf diese Einzahlung aber den kleinen Säule 3a Maximalbeitrag nicht überschreiten.
- Die nachträglichen Einzahlungen sind, wie die ordentlichen Beiträge, vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abziehbar, was zu einer Steuerersparnis führen kann.
- Sobald ein Bezug eines Säule 3a-Kontos oder 3a-Versicherung altershalber erfolgt (ab fünf Jahre vor Referenzalter) kann keine nachträgliche Einzahlung mehr erfolgen. Sind noch keine Säule 3a Beiträge bezogen worden können Nachzahlungen bis fünf Jahre nach dem Referenzalter mit einem AHV-pflichtigen Einkommen erfolgen.

Die Verordnung sieht vor, dass ein nachträglicher Einkauf bei der kontoführenden Vorsorgestiftung beantragt werden kann (analog einem Einkauf in die Pensionskasse).

Die wichtigsten Punkte:

- Nachträgliche Einkäufe sind ab 2026 (für Lücken ab 2025) möglich.
- Ein nachträglicher Einkauf setzt ein AHV-pflichtiges Einkommen im Lückenjahr und Einzahlungsjahr voraus.
- Vor einem nachträglichen Einkauf muss der maximale Beitrag in die Säule 3a einbezahlt worden sein.
- Wird ein Säule 3a Konto altershalber aufgelöst, können keine nachträglichen Einkäufe mehr erfolgen.